

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.03 Verkehrsplanung
70.07 Umweltschutz

Datum:
08.04.2021

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Umweltausschuss	20.04.2021	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	06.05.2021	Entscheidung

Antrag der CDU Fraktion zur Überprüfung und Ausbesserung der Lärmschutzmaßnahmen (hier des Lärmschutzwalls) zwischen der Wohnsiedlung Goxel und der B525

Beschlussvorschlag (Antrag der CDU Fraktion):

Die Verwaltung wird beauftragt, den Lärmschutzwall längs der B 525 in Bereich der Wohnsiedlung Goxel (Zur Hasenkapelle/ Am Monenberg) auf seinen Zustand dahingehend zu überprüfen, ob die Höhe noch der Ausführung bei der Errichtung entspricht und ob sich die Lärmbelastung noch in einem rechtlich vertretbaren Rahmen befindet.

Alternativer Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Lärmschutzwall längs der B 525 in Bereich der Wohnsiedlung Goxel (Zur Hasenkapelle/ Am Monenberg) auf seinen Zustand dahingehend zu überprüfen, ob die Höhe noch der Ausführung bei der Errichtung entspricht und bei Straßen.NRW als dem zuständigen Straßenbaulastträger eine Überprüfung der Lärmsituation zu beantragen.

Sachverhalt:

Der Antrag wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld vorgelegt und ist als Anlage 1 beigefügt. Die Begründung kann dem Antrag entnommen werden.

1. Historie

1.1. Petitionsverfahren 2005/2006

Auf Grund der Eingabe eines Anliegers der Straße Zur Hasenkapelle hat sich der Petitionsausschuss des Landtages NRW mit der Lärmsituation an der B 525 in Goxel beschäftigt. Nach einem gemeinsamen Ortstermin u.a. mit Vertretern des Straßenbaulastträgers, der Straßenverkehrsbehörde und der Anlieger hat der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 30.05.2006 hierzu einen Beschluss gefasst, der als Anlage 2 beigefügt ist.

Auf Grundlage dieses Beschlusses wurde die Oberkante des vorhandenen Walls in einer gemeinsamen Aktion von Straßen.NRW, Stadt, AWW und Nachbarschaft durch zusätzliche

Bodenanschüttungen um ca. 1 m angehoben. Nach der Maßnahme sollte der Wall heute eine Höhe von ca. 78,50 m über NHN aufweisen (siehe Lageplan und Schnitte, Anlage 3). Nach aktuellen Vermessungsdaten des Landes scheint dieser Wert mit geringen Abweichungen im Dezimeter-Bereich auch vorhanden zu sein.

1.2. Lärmaktionsplanung Stufe 2, 2013

Auf Grundlage des am 18.07.2013 vom Rat beschlossenen Lärmaktionsplanes stellte die Stadt mit Schreiben vom 17.05.2013 beim Landesbetrieb Straßenbau NRW den Antrag, die Lärmsituation für die Grundstücke nach den Regelungen der Lärmsanierung zu prüfen, deren in der Lärmkarte dargestellter Lärmpegel die Grenzwerte der Lärmsanierung überschreitet bzw. annähernd erreicht oder für die die Bürger ihre Interessen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingebracht hatten. Der Grenzwert für die Lärmsanierung an Bundesstraßen liegt für Wohngrundstücke bei 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts.

Dies betraf zunächst 68 Grundstücke entlang der Bundesstraßen B 474 und B 525. Hierzu gehörten auch die an der B 525 in Goxel gelegenen Grundstücke mit den im Rahmen der Lärmkartierung festgestellten Lärmbelastungen:

Adresse	Lärmpegel in dB(A)	
	Tag	Nacht
Markenweg 28	63,8	55,7
Berningweg 15	66,7	58,6
Zur Hasenkapelle 2c	66,7	58,5
Zur Hasenkapelle 2	65,5	57,4
Zur Hasenkapelle 4	64,2	56,0
Zur Hasenkapelle 1	64,7	56,6
Rekener Postweg 3a	66,1	57,9
Rekener Postweg 1	74,5	66,2
Rekener Postweg 3	65,6	57,4

Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass für die Berechnung des Immissionspegels für die Lärmkartierung ein anderes Verfahren angewandt wird als in der Pegelberechnung, die zur Überprüfung eines Anspruchs auf Lärmsanierung durchgeführt wird.

Auf Drängen des Landesbetriebes wurde der Prüfauftrag durch die Stadt konkretisiert, da sich der Landesbetrieb aufgrund der knappen Personalkapazitäten zu einer umfangreichen Prüfung nicht in der Lage sah. Daher sollte sich die Prüfung der Lärmsituation nunmehr auf die Fälle beschränken, wo die Immissionswerte der Lärmsanierung nach der Lärmkartierung (deutlich) überschritten werden. Dies betraf insgesamt 6 Grundstücke. Von den oben genannten, in Goxel liegenden Grundstücke gehörte alleine das Grundstück Rekener Postweg dazu.

Die Berechnung der die Immissionspegel nach den Grundsätzen der Lärmsanierung erfolgte durch Straßen.NRW schließlich 2017. Sie ergab für das Grundstück Rekener Postweg 1 die folgenden Ergebnisse:

- EG 64/56 dB(A) tags/nachts
- 1.OG 71/64 dB(A) tags/nachts

Die Grenzwerte der Lärmsanierung werden damit im 1. OG überschritten, so dass dem Grunde nach ein Anspruch auf Lärmsanierung besteht. Das war im Übrigen bei 5 der 6 geprüften Grundstücke der Fall. In Abstimmung mit Straßen.NRW wurde durch die Stadt von den Eigentümern der 5 betroffenen Grundstücke das grundsätzliche Interesse an einer

Lärmsanierung abgefragt. Das Interesse bekundeten nur die Eigentümer von zwei Grundstücken, von den Eigentümern der übrigen Grundstücke kamen keine Rückmeldungen. Die Interessensbekundungen wurden mit Schreiben vom 25.04.2018 an Straßen.NRW weitergegeben. Das weitere Verfahren zur Lärmsanierung erfolgte dann ohne Beteiligung der Stadt. Der Eigentümer des Grundstücks Rekener Postweg 1 hatte sein Interesse an einer Lärmsanierung seinerzeit nicht bekundet.

2. Stellungnahme der Verwaltung:

Mit den Maßnahmen im Jahr 2006 zur Aufschüttung des Walls hat sich die Stadt schon deutlich über das hinaus engagiert, was durch die rechtlichen Regelungen vorgegeben ist. Natürlich ist der Stadt bewusst, dass an den Grundstücken an der B 525 in Goxel die Grenzwerte der Lärmvorsorge, die bei der Neuplanung eines Baugebietes angesetzt werden müssen, nicht eingehalten werden können. Und der Stadt ist auch bewusst, dass dies eine für die Anlieger sehr unbefriedigende Situation darstellt. Es handelt sich hier allerdings um bereits bestehende Wohngebäude an einer bestehenden Straße. Hier greift nach den rechtlichen Bestimmungen alleine das Verfahren der Lärmsanierung. Verantwortlich für eine Lärmsanierung ist der Straßenbaulastträger, bei einer Bundesstraße also die Bundesrepublik, vertreten durch Straßen.NRW. Die Stadt kann also nur bei Straßen.NRW eine erneute Überprüfung der Lärmsituation für die Grundstücke an der B 525 in Goxel beantragen. Die Überprüfung sollte dann anhand aktueller Verkehrszahlen und unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Situation erfolgen. Dabei ist natürlich die Frage entscheidend, ob der Wall noch die in 2006 hergestellte Höhe aufweist. In Vorbereitung der Untersuchung der Lärmsituation könnte die Stadt daher die Höhe des Walls überprüfen lassen. Zuvor ist das Verfahren mit Straßen.NRW abzustimmen.

Erläuterungen zum Thema Lärmsanierung sind als Anlage 4 beigefügt.

Anlagen:

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 14.02.2021
2. Beschluss des Petitionsausschusses des Landtags NRW vom 30.05.2006
3. Lageplan
4. Informationen zum Thema Lärmsanierung